

AKKUTHERM ECO

GUNTAMATIC-MEHRZWECKPUFFERSPEICHER DER NEUEN GENERATION



Ausführung ECO

RABATTGRUPPE 2

- Hochwertig dimensionierter und gefertigter Qualitätsspeicher
- Abgestimmte Systemhydraulik als Schichtspeicher mit Schichtladekanal
- Inkl. variabel nutzbarer Fühlerklemmleiste
- Geringe Gesamthöhe durch innen hochgezogene Vorlaufmuffe
- **Ausführung Solar:** inkl. Hochleistungs-Solarregister (optional auch oben)
- **Variabler Aufbau:** Zusätzliche Muffen, Flansche, E-Heizung nach Wunsch
- **ECO:** Besonders geringer Wärmeverlust mit hochwertiger 120 mm Neopor/Vlies Isolierung

Bezeichnung	Inhalt Liter	Ø Dm.	Höhe	Kippra- dius	An- schluss- muffen	Solar- register	Position Solar- register	Empf. Kollektor- fläche	Inhalt Solar- register	Listen- preis	Händler- preis	
	l	mm	mm	mm	Zoll	m ²		m ²	l	Art-Nr.	EUR	EUR
Akkutherm												
600	580	1030	1575 (1595)	1585	5/4"					044-030	1.111,00	1.010,00
600 Solar	580	1030	1575 (1595)	1585	5/4"	2,5	unten	6-16	15	044-031	1.335,00	1.214,00
850 ohne Isolierung	830	790	1845	1840	5/4"					034-010	820,00	745,00
850	830	1030	1885 (1905)	1840	5/4"					034-030	1.289,00	1.172,00
850 Solar	830	1030	1885 (1905)	1840	5/4"	2,5	unten	6-16	15	034-031	1.516,00	1.378,00
1000 ohne Isolierung	1030	790	2245	2190	5/4"					035-010	882,00	802,00
1000	1030	1030	2285 (2305)	2190	5/4"					035-030	1.396,00	1.269,00
1000 Solar	1030	1030	2285 (2305)	2190	5/4"	2,5	unten	8-16	15	035-031	1.624,00	1.476,00
1100 ohne Isolierung	1069	900	1860	1915	5/4"					036-010	977,00	888,00
1100	1069	1140	1925 (1955)	1915	5/4"					036-030	1.612,00	1.465,00
1100 Solar	1069	1140	1925 (1955)	1915	5/4"	4	unten	12-24	25	036-031	1.907,00	1.734,00
1400 ohne Isolierung	1370	900	2365	2365	5/4"					037-010	1.049,00	954,00
1400	1370	1140	2425 (2455)	2365	5/4"					037-030	1.702,00	1.547,00
1400 Solar	1370	1140	2425 (2455)	2365	5/4"	4	unten	12-24	25	037-031	1.999,00	1.817,00
1600 ohne Isolierung	1572	1100	1830	1960	5/4"					038-010	1.393,00	1.266,00
1600	1572	1340	1880 (1930)	1960	5/4"					038-030	2.044,00	1.858,00
1600 Solar	1572	1340	1880 (1930)	1960	5/4"	4	unten	12-24	25	038-031	2.341,00	2.128,00
2000 ohne Isolierung	-	1100	2325	2330	5/4"					039-010	1.448,00	1.316,00
2000	-	1340	2385 (2435)	2330	5/4"					039-030	2.124,00	1.931,00
2000 Solar	-	1340	2385 (2435)	2330	5/4"	4	unten	12-24	25	039-031	2.420,00	2.200,00
2000/2 ohne Isolierung	-	1100	2325	2330	2"					039-050	1.522,00	1.384,00
2000/2	-	1340	2385 (2435)	2330	2"					039-070	2.200,00	2.000,00
2000/3F ohne Isolierung	-	1100	2325	2330	3" Flansch					039-055	1.642,00	1.493,00
2000/3F	-	1340	2385 (2435)	2330	3" Flansch					039-075	2.320,00	2.109,00

ACHTUNG: Das angegebene Speichervolumen kann um +/- 2% abweichen.

AUFPREIS:

Bezeichnung	Art.Nr.	Preise EUR ohne USt.	Rabattgruppe
1 Stk. Elektroheizung 3 kW (oben, mittig*, unten*)	040-110	400,00	2
Sondermuffe 5/4" (max. zusätzlich je 2 oben, mittig, unten)	040-101	27,00	2
Sondermuffe 2" (max. zusätzlich je 2 oben, mittig, unten)	040-100	29,00	2
Aufpreis 12 Loch Flansch (ohne Solarregister: unten, mittig)	034-101	99,00	2
Solarregister oben (nur für ECO2000, nur ohne E-Heizung möglich)	039-100	181,00	2

*nicht bei allen Varianten möglich.

Bei Vario-Anlagen muss mit einem Aufpreis von 2 Sondermuffen gerechnet werden.

Bei 2000/3F sind 3 Vor- und Rücklaufanschlüsse vorhanden (1 x 3" Flansch mittig, 2 x 2" Muffen links und rechts)

(Maßangabe lt. Prospekt), damit können die vielfachen Einbaumöglichkeiten unseres Behälterzubehörs wie SW-Rippenrohrwärmetauscher oder FH-L Elektroheizkörper genutzt werden. (Auf Wunsch können auch mehrere Flansche in verschiedenen Höhen eingebaut werden.)

ACHTUNG: Bei Einzelbestellungen (ohne zugehörigem Heizkessel) müssen bei Entfernungen über 100 km vom Werk Peuerbach anteilmäßig EUR 50,00 in Rechnung gestellt werden!



SYSTEMSPEICHER PSF

SPEICHER MIT FRISCHWASSERMODUL



Ausführung PSF

RABATTGRUPPE 2

- Hochwertig dimensionierter und gefertigter Qualitätsspeicher
- Abgestimmte Systemhydraulik als Schichtspeicher mit Schichtladekanal
- **Höchste Hygiene:** Das Durchlaufprinzip garantiert 100% frisches Brauchwasser und verhindert die Bildung von Legionellen
- Permanent frisches Warmwasser ohne Temperaturschwankungen
- Geringer Wartungsaufwand: Rücklaufbeimischung gewährt Schutz gegen wärmebedingte Verkalkung
- Hohe Zapfleistung
- Inkl. variabel nutzbarer Fühlerklemmleiste
- Geringe Gesamthöhe durch innen hochgezogene Vortaufumfufe
- **Ausführung Solar:** Inkl. Hochleistungs-Solarregister (optional auch oben)
- **Variabler Aufbau:** Zusätzliche Muffen, Flansche, E-Heizung nach Wunsch
- **PSF:** Besonders geringer Wärmeverlust mit hochwertiger 120 mm Neopor/Vlies Isolierung

Bezeichnung	Inhalt gesamt	Inhalt Puffer Lastausgleich- kessel	Inhalt WW	Ø d ohne Isolierung	Ø D mit Isolierung	H Höhe mit Isolierung	KR Kipp- radius ohne Isolierung	Zapf- leistung	Solar- register ohne Iso- lierung	Position Solar- register	Empf. Kollek- torfläche	Inhalt Solar- register	Art.-Nr.	Listen- preis	Händler- preis
PSF	l	l	l	mm	mm	mm	mm	l/min.	m ²		m ²	l		EUR	EUR
PSF 600	580	350	250	790	1030	1575 (1595)	1585	30*					044-040	2.991,00	2.719,00
PSF 600 Solar	580	350	250	790	1030	1575 (1595)	1585	30*	2,5	unten	6-16	15	044-041	3.209,00	2.917,00
PSF 850	830	580	250	790	1030	1885 (1905)	1840	30*					034-040	3.251,00	2.955,00
PSF 850 Solar	830	580	250	790	1030	1885 (1905)	1840	30*	2,5	unten	8-16	15	034-041	3.478,00	3.162,00
PSF 1000	1030	750	250	790	1030	2285 (2305)	2190	30*					035-040	3.359,00	3.054,00
PSF 1000 Solar	1030	750	250	790	1030	2285 (2305)	2190	30*	2,5	unten	12-24	15	035-041	3.587,00	3.261,00
PSF 1100	1069	720	350	900	1140	1925 (1955)	1915	30*					036-040	3.574,00	3.249,00
PSF 1100 Solar	1069	720	350	900	1140	1925 (1955)	1915	30*	4	unten	12-24	25	036-041	3.869,00	3.517,00
PSF 1400	1370	1020	350	900	1140	2425 (2455)	2365	30*					037-040	3.664,00	3.331,00
PSF 1400 Solar	1370	1020	350	900	1140	2425 (2455)	2365	30*	4	unten	12-24	25	037-041	3.960,00	3.600,00
PSF 1600	1572	1220	350	1100	1340	1880 (1930)	1960	30*					038-040	3.949,00	3.590,00
PSF 1600 Solar	1572	1220	350	1100	1340	1880 (1930)	1960	30*	4	unten	12-24	25	038-041	4.246,00	3.860,00
PSF 2000	-	1650	350	1100	1340	2385 (2435)	2330	30*					039-040	4.029,00	3.663,00
PSF 2000 Solar	-	1650	350	1100	1340	2385 (2435)	2330	30*	4	unten	12-24	25	039-041	4.324,00	3.931,00

* Angegebene Zapfleistung bei Pufferspeichertemperatur von 65°C und Warmwassertemperatur von 40°C (Puffertemperatur 50°C : 20l/min.)

ACHTUNG: Das angegebene Speichervolumen kann um +/- 2% abweichen

AUFPREIS:

Bezeichnung	Art.Nr.	Preise EUR ohne USt.	Rabattgruppe
Zirkulationseinheit FWS	045-250	387,00	2
1 Stk. Elektroheizung 3 kW (oben, mittig*, unten*)	040-110	400,00	2
Sondermuffe 5/4" (max. zusätzlich 2 oben, 1 mittig, 2 unten)	040-101	27,00	2
Sondermuffe 2" (max. zusätzlich je 2 oben, mittig, unten)	040-100	29,00	2
Aufpreis 12 Loch Flansch (ohne Solarregister: unten)	034-101	99,00	2
Solarregister oben (nur für PSF2000, nur ohne E-Heizung möglich)	039-100	181,00	2

* nicht bei allen Varianten möglich.

Bei Vario-Anlagen muss mit einem Aufpreis von 1 Sondermuffen gerechnet werden.

ZU BEACHTEN:

Hohe Wasserhärten führen zu einer raschen Verkalkung des E-Einsatzes und als Folge meistens zu einem Defekt. Wasserhärten über 15°dH bedingen idealerweise einer Wasseraufbereitungsanlage und einer Wartung / Entkalkung nach spätestens 6 Betriebsmonaten. Die Entkalkung darf ausschließlich von dafür autorisiertem Fachpersonal durchgeführt werden.

ACHTUNG:

Bei Einzelbestellungen (ohne zugehörigem Heizkessel) müssen bei Entfernungen über 100 km vom Werk Peuerbach anteilmäßig EUR 50,00 in Rechnung gestellt werden!

BEISTELLBOILER ECO

QUALITÄTS-BRAUCHWASSERSPEICHER



AUSFÜHRUNG ECO: (RABATTGRUPPE 2)

- Qualitätsstahlspeicher mit hochwertiger Emallierung nach DIN 4753
- Eingebauter Anode; großflächiger emallierter Wärmetauscher, mit verschlossener 6/4" Muffe, inkl. Blindflansch 180 mm
- Flanschisolierung und Thermometer
- Werkseitig eingeschäumte PU-Isolierung mit beige packtem Stahlblechmantel
- Mit formschöner Stahlverkleidung in RAL9007, Kunststoffdeckel und einstellbaren Schraubfüßen
- Wirksamer Speicherschutz und besonders hochwertige Vollisolierung durch 75 mm starke Einschäumung (bei ECO 306 50 mm Isolierstärke)
- Ausführung Solar: mit 2 Stk. isol. Glattröhrenwärmetauscher
- Energieeffizienzklasse B

Max. Vorlauftemperatur 95°C

Max. Betriebsdruck warmwasserseitig 6 bar, heizseitig 3 bar

Bezeichnung	Inhalt Liter	Ø Dm mit Isolierung	Höhe mit Isolierung	WW+ KW Muffe	Flansch	Heizfläche oben	Heizfläche unten	Heizfläche gesamt (Wärme-pumpenbetrieb)	Energie-effizienz-klasse	Gewicht ca.	Art-Nr.	Listenpreis	Händlerpreis
ECO	l	mm	mm	Zoll		m ²	m ²	m ²		kg		EUR	EUR
ECO 306	300	600	1797	1	1	-	1,4	-	C	120	048-502	1.364,00	1.240,00
ECO 305 Solar	300	650	1810	1	1	0,93	1,4	2,33	B	172	048-501	1.569,00	1.426,00
ECO 505 Solar	500	790	1838	1	1	0,96	1,95	2,91	B	172	050-500	1.978,00	1.798,00

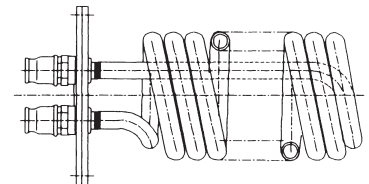
ACHTUNG:

Bei Einzelbestellungen (ohne zugehörigem Heizkessel) müssen bei Entfernungen über 100 km vom Werk Peuerbach anteilmäßig EUR 50,00 in Rechnung gestellt werden!

BEHÄLTER-ZUBEHÖR

QUALITATIV HOCHWERTIGE
ZUBEHÖRKOMPONENTEN

FLÜSSIGKEITS-rippenrohr-WÄRMETAUSCHER AUS KUPFER VERZINNT



ELEKTROHEIZUNG FÜR BEISTELLBOILER ECO

Bezeichnung	Art.Nr.	Preise EUR ohne USt.	Rabattgruppe
ECO Elektroheizung EH 3, 0KW-6/4" -230V	H10-023	360,00	2

rippenrohrwärmetauscher FÜR BEISTELLBOILER ECO

Bezeichnung	Art.Nr.	Preise EUR ohne USt.	Rabattgruppe
ECO Rippenrohrwärmetauscher 1,4 m ² - FL180 + Dichtung	H00-531	479,00	2

PUFFERSPEICHER - PS/ECO

Bezeichnung	Preise EUR ohne USt. für Wärmetauscher (Pufferspeicher)		Preise EUR ohne USt. für Wärmetauscher (Boiler)		Rabattgruppe
	Art-Nr.	EUR	Art-Nr.	EUR	
SW 27	H00-513	621,00	H00-519	621,00	2
SW 45	H00-515	773,00	H00-521	773,00	2

TECHNISCHE DATEN DER RIPPENROHR-WÄRMETAUSCHER

Wärmetauscher Type	geeignet ab Behälterdurchmesser mm	Heizfläche m ²	Leistung kW	Leistung Liter/h	Druckabfall bei Wasserdurchsatz von m ³ /h in bar	Vorlauf / Rücklauf	Wasserinhalt ca. Liter
SW 27	460	2,70	58	1425	2,7 0,15	1"	2,3
SW 45	750	4,50	64	1572	2,7 0,36	1"	3,8



1. PRÄAMBEL

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
- 1.2 Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.
- 1.3 Für Montagearbeiten gelten ergänzend die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs in der jeweils gültigen Fassung.

2. VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn entweder der Verkäufer binnen 10 Tagen eine Auftragsbestätigung abgesandt hat und dieser nicht binnen weiterer 5 Tage vom Käufer nachweislich widersprochen wird oder wenn die Ware unverzüglich nach Bestelleingang an den Käufer geliefert wird. In letzterem Fall gilt die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung.
- 2.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Einkaufsbedingungen des Käufers sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn diese vom Verkäufer gesondert anerkannt werden.
- 2.3 Falls Import- und/oder Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so muss die Partei, die für die Beschaffung verantwortlich ist, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten.
- 2.4 Ein Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt den Verkäufer die für die Auftragsbearbeitung aufgewendeten Kosten in voller Höhe, zumindest aber 10% der Auftragssumme als Stornogebühr einzuziehen.
- 2.5 Mit Akzeptanz der Auftragsbestätigung oder Rechnung gelten diese darin angeführten Lieferbedingungen als verbindlich angenommen.

3. PLÄNE UND UNTERLAGEN

- 3.1 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung u. dgl. sind nur maßgeblich, wenn im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.
- 3.2 Pläne, Skizzen, Kostenvorschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers erfolgen.

4. VERPACKUNG

- 4.1 Die angegebenen Preise verstehen sich inklusive handelsüblicher Verpackung, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Für Ersatzteile werden Verpackungskosten gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2 Als Vertragsbestandteil (im Sinne der gewährten Rabatte) wird festgelegt, dass die Entsorgung des Verpackungsmaterials fachgerecht durch den Wiederverkäufer (Händler oder Heizungsbauer von Guntomatic) zu erfolgen hat. D.h. die Verpackung ist nach Anlieferung mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen bzw. zu entsorgen.

5. GEFAHRENÜBERGANG

- 5.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Ware „ab Werk“ (EXW) verkauft (Abholbereitschaft).
- 5.2 Im übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- 5.3 Für Ware, die durch werkseigene Auslieferungsfahrzeuge frei Baustelle, abgeladen, auf Kosten des Verkäufers geliefert wird, erfolgt der Gefahrenübergang vom Verkäufer an den Käufer ab Werk.
- 5.4 Für Ware, die durch werkseigene Auslieferungsfahrzeuge frei Baustelle, abgeladen, auf Kosten des Verkäufers geliefert wird, erfolgt der Gefahrenübergang vom Verkäufer an den Käufer in ebendiesem Zeitpunkt.

6. LIEFERFRIST

- 6.1 Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - a) Datum der Auftragsbestätigung;
 - b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
 - c) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält und/oder eine zu erstellende oder sonstige Zahlungssicherung stellt.
- 6.2 Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.
- 6.3 Verzögert sich die Lieferung durch einen auf selten des Verkäufers eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Art. 14 darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.
- 6.4 Hat der Verkäufer einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 6.5 Wurde die vorgesehene Nachfrist durch Verschulden des Verkäufers nicht genutzt, so kann der Käufer durch eine schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten.
- 6.6 Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers verschuldet, so kann der Verkäufer entweder Erfüllung verlangen oder auf die Bezahlung einer angemessenen Rücknahme- oder Stornierungsgebühr bestehen. Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass eine solche bis zum Ausmaß von 50% des Warenwertes zulässig ist.

7. INBETRIEBNAHME UND ABNAHMEPRÜFUNG DURCH DEN VERKÄUFER

- 7.1 Durch die Inbetriebnahme eines vom Verkäufer gelieferten Gerätes durch den Verkäufer selbst oder eines durch ihn autorisierten Unternehmens, ändert sich in keinerlei Weise der Umfang der Gewährleistungsverpflichtungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer so wie sie im Falle der Warenlieferung allein gegeben wäre.
- 7.2 Sofern der Käufer eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit dem Verkäufer ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist dabei die Abnahmeprüfung am erstellungsart bzw. an einem vom Verkäufer zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit des Verkäufers durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich. Der Verkäufer muss den Käufer rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, so dass dieser bei der Prüfung anwesend sein bzw. sich von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen kann. Erweist sich der Liefergegenstand bei der Abnahmeprüfung als vertragswidrig, so hat der Verkäufer unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben und den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Käufer kann eine Wiederholung der Prüfung nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen. Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien zu bestätigen. Ist der Käufer oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung durch den Verkäufer nicht anwesend,

so ist das Abnahmeprotokoll nur durch den Verkäufer zu unterzeichnen. Der Verkäufer hat dem Käufer in jedem Fall eine Kopie des Abnahmeprotokolls zu übermitteln, dessen Richtigkeit der Käufer auch dann nicht mehr bestreiten kann, wenn er oder sein bevollmächtigter Vertreter dieses mangels Anwesenheit nicht unterzeichnen konnte. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, trägt der Verkäufer die Kosten für die durchgeführte Abnahmeprüfung. Der Käufer hat aber jedenfalls die ihm bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter in Verbindung mit der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten wie z.B. Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigungen selbst zu tragen.

8. PREIS

- 8.1 Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk des Verkäufers ohne Verladung.
- 8.2 Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisabgabe, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung verändern, so gehen diese Veränderungen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Käufers.
- 8.3 Der gewährte Rabattnachlass ist nur unter der Voraussetzung zur Anwendung zu bringen, dass die vereinbarten Zahlungsfristen eingehalten werden.

9. ZAHLUNG

- 9.1 Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten.
- 9.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.

- 9.3 Bei unbefriedigenden Auskünften über die Bonität des Käufers oder wenn der Käufer mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer in Verzug gerät, ist der Verkäufer berechtigt, die Fortsetzung einer laufenden längerfristigen Belieferung nach seiner Wahl von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder vom Vertrag, unter Aufrechterhaltung seiner Ansprüche zurückzutreten.

- 9.4 Sofern auf Seiten des Käufers kein Entlastungsgrund im Sinne des Art. 14 vorliegt und er mit seinen Zahlungen gegenüber dem Verkäufer in Verzug ist, ist dieser berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verrechnen. Entstandene Mohnd- und Betriebskosten sind durch den Käufer zu ersetzen.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

- 10.1 Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung, inklusive jener der erbrachten Dienstleistungen, Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht die Vereinbarungen über den Gefahrenübergang.
- 10.2 Für den Fall der Veräußerung der Ware durch den Käufer verpflichtet sich dieser schon jetzt, alle daraus resultierenden Ansprüche unter Wahrung des Eigentumsvorbehaltes an den Verkäufer abzutreten und seinen Vertragspartner darüber unmißverständlich in Kenntnis zu setzen.
- 10.3 Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass gelieferten Waren erst in ein Gebäude eingebaut und installiert werden dürfen, wenn diese vollständig bezahlt sind. Sollte dies nicht eingehalten werden, haftet der Geschäftsführer des Käufers mit seinem Privatvermögen für die vollständige Bezahlung an den Verkäufer.

11. GEWÄHRLEISTUNG

- 11.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Ebenso hat der Verkäufer für Mängel an ausdrücklich bedingenen Eigenschaften einzustehen.
- 11.2 Diese Verpflichtung besteht nur für solche Mängel, die während eines Zeitraumes von zwei Jahren ab Lieferung auftreten. Natürlicher Verschleiß schließt Sachmängelansprüche aus. Voraussetzung für die Sachmängelhaftung des Verkäufers ist die ordnungsgemäße Installation entsprechend den Anweisungen des Verkäufers und unter Beachtung der einschlägigen Normvorschriften sowie die Inbetriebnahme durch eine autorisierte Fachfirma. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung unserer Installations- und Montageanweisung oder der dafür vorhandenen DIN-Bestimmungen, durch falsche Behandlung, Bedienung oder Wartung, oder durch Verwendung ungeweckmäßiger Bauteile oder Feuerungsmaterialien entstehen, übernehmen wir keine Haftung. Für Lieferfehler, die infolge stofflicher Beschaffenheit oder ihrer Verwendungsart vorzeitig verbraucht werden wie Fühler und Messsonden, Dichtungen, Glühbirnen, Brennaumeinbauten, Schamotteauskleidungen, Roste wird keine Haftung übernommen.
- 11.3 Mängel muss der Käufer bei sonstigem Ausschluss jedes Rechtsanspruches unverzüglich spätestens innerhalb von drei Werktagen (nach Entdeckung des Mangels) schriftlich geltend machen.
- 11.4 Dem Verkäufer muss die Möglichkeit eingeräumt werden, den gemeldeten Mangel zu prüfen und als solchen anzuerkennen. Der Verkäufer entscheidet, ob er den Mangel selbst behebt oder durch einen autorisierten Dritten beheben lässt. Er entscheidet weiters
 - a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachzubessern oder
 - b) sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden zu lassen oder
 - c) die mangelhaften Teile zu ersetzen oder
 - d) die mangelhafte Ware zu ersetzen.
- 11.5 Mit der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist lediglich für die nachgebesserten, ersetzten Teile wieder neu.
- 11.6 Für die Kosten einer durch den Käufer selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat der Verkäufer nur dann aufzukommen, wenn er vorher hierzu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.
- 11.7 Die Gewährleistungspflicht gilt nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: schlechter Aufstellung durch den Käufer oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlechten oder ohne schriftlicher Zustimmung des Verkäufers ausgeführter Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als den Verkäufer oder dessen Beauftragten, normaler Abnutzung.
- 11.8 Der Käufer verzichtet auf sein Recht zur Rückgabe oder zum Wandel der gelieferten Ware, sofern der Verkäufer oder ein von ihm autorisiertes Unternehmen intensiv bemüht ist den Mangel nachhaltig zu beseitigen, auch wenn ein Mangel bereits wiederholt aufgetreten ist. Das Recht zur Rückgabe oder zum Wandel entsteht erst, wenn der Verkäufer schriftlich bekannt gibt den Mangel nicht beseitigen zu können.
- 11.9 Ein freiwilliger oder regional verpflichtend vorgesehener Gewährleistungszeitraum über 2 Jahre hinaus, bedingt in jedem Fall eine jährliche Wartung durch einen Kundendiensttechniker des Verkäufers oder eines speziell dafür autorisierten Unternehmens sowie die strikte Einhaltung und schriftliche Dokumentation der in der Betriebsanleitung vorgeschriebenen Reinigungs- und Wartungsarbeiten.

12. HAFTUNG

- 12.1 Der Verkäufer leistet dem Käufer keinen Schadenersatz für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, oder für sonstige Schäden, sofern ihm nicht grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 12.2 Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebs-, Montage- und Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Verkäufers über die Behandlung des Kaufgegenstandes - insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen - und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
- 12.3 Sämtliche Schadenersatzansprüche müssen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls die Ansprüche erlöschen.

13. FOLGESCHÄDEN

- 13.1 Die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für jede Art wirtschaftlichen Schadens ist ausgeschlossen.
- 13.2 Dem Hersteller nicht verpflichtend zugeordnete etwaige Entsorgungs- oder Aufbereitungskosten sind durch den Wiederverkäufer einzukalkulieren und ggfs. ordnungsgemäß abzuführen.

14. ENTLASTUNGSGRÜNDE

- 14.1 Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert werden
- 14.2 Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte Käufer kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er dem Verkäufer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen, über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung, übergibt.

15. DATENSCHUTZ

- 15.1 Mit Akzeptanz der Auftragsbestätigung stimmt der Käufer zu, dass die in der Auftragsbestätigung und Rechnung enthaltenen Kundendaten (Name und Adresse, Ansprechpartner, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, UID-Nr., Bankdaten falls vorhanden und sämtliche Umsatzdaten durch Guntomatic verarbeitet werden und mit Ausnahme von UID und Bankdaten zum Zweck der Kundenbetreuung oder für div. Werbeaktionen genutzt, oder an zuständige Guntomatic-Vertriebspartner (Händler, Außendienstmitarbeiter oder Heizungsbauer vor Ort) weitergegeben werden dürfen.
- 15.2 Durch die Gewährung von Rabatten auf die in der Preisliste angeführten Listen- oder Händlerverkaufspreise gehen sämtliche Rechte an allen Auftragsdaten (sofern gesetzlich zulässig) in das Eigentum des Verkäufers über. Dem Käufer verbleibt das Recht, sensible Daten - welche nicht aus rechtlichen Gründen beim Verkäufer gespeichert werden müssen - gegen schriftlichen Auftrag und Ersatz der Aufwandskosten löschen zu lassen.

16. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT

- 16.1 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Verkäufers örtlich zuständige österreichische Gericht.
- 16.2 Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.
- 16.3 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 16.4 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.